

**Übersicht 2026 / Freiwillige Vereinbarungen in den Trinkwassergewinnungsgebieten
Grumsmühlen, Lingen-Mundersum und Lingen-Stroot**

Code	Maßnahme	Auflagen	Abgabe- frist bis zum:	Entschädigung
I.F1	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung und Bewirtschaftung der Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung nach Herbst-N _{min} -Betriebsmittelwert	<p>Das Ziel dieser Maßnahme ist ein möglichst geringer Herbst-N_{min}-Wert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der/die Bewirtschafter*in verpflichtet sich auf den feldmäßigen Anbau von einjährigem Gemüse (ausgenommen Dauerkulturen) zu verzichten. - Der/die Bewirtschafter*in verpflichtet sich, Raps als Hauptkultur maximal einmal innerhalb von 4 Jahren auf derselben Fläche anzubauen. - Der/die Bewirtschafter*in verpflichtet sich, für jeden Schlag eine Schlagkartei zu führen. <p>Darüber hinaus verpflichtet sich der/die Bewirtschafter*in, auf grundwasserbelastende Produktionsverfahren zu verzichten und alle von ihm genutzten Ackerflächen in dem benannten Trinkwassergewinnungsgebiet mit dem Ziel eines geringen Herbst-N_{min}-Wertes zu bewirtschaften. Der Wasserschutzberater gibt dazu Empfehlungen zur Bewirtschaftung der Flächen (z.B. Düngung, Bodenbearbeitung, Fruchtfolge). Die Teilnahme an der Wasserschutzberatung ist verpflichtend.</p>	01.07.	<p>Vergütung gestaffelt nach fünf Auszahlungsklassen, Stufen 2-4 werden linear interpoliert</p> <p>1: ≤ 69 - 50 kg/ha = 5,00 € 2: ≤ 50 - 45 kg/ha = 5,00 - 6,50 € 3: ≤ 45 - 40 kg/ha = 6,50 - 7,50 € 4: ≤ 40 - 35 kg/ha = 7,50 - 8,50 € 5: ≤ 35 kg/ha = 8,50 €</p> <p>je kg/ha N_{min}-Reduktion unter Referenzwert</p> <p>Der Herbst-N_{min}-Referenzwert liegt bei 70 kg/ha.</p>

Code	Maßnahme	Auflagen	Abgabe- frist bis zum:	Entschädigung
I.G	Grünlandextensivierung	<p>Der/die Bewirtschafter*in verpflichtet sich, auf den unten aufgeführten Grünlandflächen, die in einem Trinkwassergewinnungsgebiet (TGG) der Kooperation Lingen liegen, folgende Auflagen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung wird verzichtet. Es gilt das Umbruchverbot. - Eine ggf. erforderliche Nachsaat erfolgt nur im Schlitz-, Übersaat- oder Drillverfahren. - Ein Viehbesatz von 1,8 RGV/ha wird nicht überschritten. - Eine Zufütterung auf der Fläche ist in der Zeit vom 01. Juli bis 31. März des Folgejahres nicht zulässig. - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig (Ausnahme bei Tipulabefall möglich). - Es wird eine Schlagkartei bzw. ein Weidetagebuch geführt. - Es erfolgt mindestens eine Schnittnutzung mit Abfuhr des Erntegutes pro Jahr (Ausnahme bei reiner Weidehaltung möglich). - Eine N-Düngung ist in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des Folgejahres nicht zulässig. - Beim Ausbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft dürfen höchstens 20 % der vor der Ausbringung ermittelten Gesamtstickstoffgehalte (eigene Untersuchungsbefunde oder Faustzahlen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) als Stickstoffverluste angerechnet werden. - Eine Doppelförderung mit Agrar-Umweltmaßnahmen (ELER-AUM) ist unzulässig. 	01.07.	<p>Herbst-N_{min} ≤ 50 je kg/ha</p> <p>100,- Euro/ha</p>